

Damit wird der Nachweis, dass vorsteuerbehaftete Eingangsleistungen den wirtschaftlichen und steuerpflichtigen Tätigkeiten zuzurechnen sind, eine erhebliche Bedeutung erlangen. Im Fall der Gemeinde, die das Fahrzeug für ihre steuerpflichtigen Werbefahrten einsetzt, wird der Nachweis gefordert werden können, welche Fahrleistung im hoheitlichen und welche im wirtschaftlichen Bereich erbracht wird. Insoweit kann nur geraten werden, frühzeitig Aufzeichnungen über die Verwendung des Fahrzeugs zu führen.

#### 4. Ergebnis

Juristische Personen des öffentlichen Rechts erbringen mit der Duldung der Werbeflächen auf ihrem Fahrzeug und der Bewegung des Werbemobils im Straßenverkehr eine steuerbare und steuerpflichtige Leistung. Aus dieser Leistung steht dem Werbe-

unternehmen der Vorsteuerabzug zu, soweit alle übrigen Voraussetzungen des § 15 Abs. 1 Nr. 1 UStG gegeben sind.

Aus der Rechnung des Werbeunternehmens über den Erwerb des Fahrzeugs steht der jPdÖR der Vorsteuerabzug jedenfalls dann in vollem Umfang zu, wenn das Fahrzeug ausschließlich im wirtschaftlichen und steuerpflichtigen Bereich der jPdÖR bewegt wird. Die EuGH-Entscheidung in der Rechtssache *Securita* führt bei gemischter Verwendung des (erworbenen) Fahrzeugs zu keinem Aufteilungszwang der Vorsteuer. Das dreifache Zuordnungswahlrecht kann weiterhin ausgeübt werden. Die Verwendung des Fahrzeugs im hoheitlichen Bereich unterliegt der Besteuerung als Verwendungseigenverbrauch. Geht das wirtschaftliche Eigentum des Werbemobils nicht auf die jPdÖR über, sind Vorsteuern aus Eingangsleistungen (Leasing-/Mietentgelte) nur in dem Umfang abzugsfähig, in dem das Fahrzeug steuerpflichtig verwendet wird.

## Sperrt die erfolgte Inanspruchnahme des Freibetrags nach § 13a Abs. 1 ErbStG die Geltendmachung des zukünftigen Abzugsbetrags gemäß § 13a Abs. 2 ErbStG-E?

Von Sigmund Perwein, Singen/Hohentwiel\*

Die Diskussionen und gesetzgeberischen Abläufe zur Verabschiedung des Erbschaftsteuerreformgesetzes (ErbStRG)<sup>1</sup> stehen vor ihrem baldigen Abschluss. Mit der Verabschiedung des neuen Erbschaftsteuergesetzes (ErbStG) wird im Juni/Juli gerechnet, mit dem Inkrafttreten im September/Oktober. Mit ihm wird der bisher in § 13a Abs. 1 ErbStG<sup>2</sup> geregelte Freibetrag für die Zuwendung von Betriebsvermögen, von land- und forstwirtschaftlichem Vermögen und von Anteilen an Kapitalgesellschaften abgeschafft. Im neuen ErbStG findet sich im Rahmen des Systemwechsels hin zum Verschonungsmodell eine ähnliche Regelung in Form eines sog. Abzugsbetrags (§ 13a Abs. 2 ErbStG-E). Alt- wie Neuregelung sehen nach Inanspruchnahme des Frei- bzw. Abzugsbetrags eine Sperrzeit von 10 Jahren für deren erneute Inanspruchnahme vor. Der Beitrag geht der Frage nach, ob die erfolgte Inanspruchnahme des alten Freibetrags nach § 13a Abs. 1 Satz 2 ErbStG, insbesondere durch lebzeitige Zuwendung in Erwartung der Änderung des ErbStG seit dem Urteil des BVerfG<sup>3</sup>, innerhalb eines Zeitraums von 10 Jahren die Inanspruchnahme des zukünftigen Abzugsbetrags gemäß § 13a Abs. 2 ErbStG-E verhindert<sup>4</sup>.

### 1. Ausgangslage: das Verhältnis von § 13a Abs. 1 Satz 2 ErbStG zu § 14 ErbStG

Bereits seit 1906<sup>5</sup> bestimmt § 14 ErbStG die Zusammenrechnung mehrerer Erwerbe i. S. des § 10 ErbStG von derselben Per-

son. Erst dadurch wird erreicht, dass der persönliche Freibetrag gemäß § 16 ErbStG rechtlich nur alle 10 Jahre zur Verfügung steht. Dabei kommt es grundsätzlich nicht darauf an, um welche Art von erworbenem Vermögen es sich handelt. Während § 16 ErbStG für den persönlichen Freibetrag in zeitlicher Hinsicht keine „normimmanente Inanspruchnahmegrenze“ vorsieht und ohne die Regelung des § 14 ErbStG der persönliche Freibetrag beliebig häufig geltend gemacht werden könnte<sup>6</sup>, sieht § 13a Abs. 1 Satz 2 ErbStG eine solche „normimmanente Inanspruchnahmegrenze“ in zeitlicher Hinsicht vor, wobei diese wegen der Singularität des Erwerbs von Todes wegen<sup>7</sup> auf innerhalb eines Zeitraums von 10 Jahren erfolgte mindestens zwei lebzeitige Erwerbe oder die „Kombination“ von lebzeitigem Erwerb und nachfolgendem<sup>8</sup> Erwerb von Todes wegen, jeweils von derselben Person anfallend, abzielt.

Als die 10-Jahres-Grenze im Rahmen der Vorgängernorm<sup>9</sup> zu § 13a ErbStG eingeführt wurde, war dies nicht selbstverständlich. Der Gesetzentwurf der Bundesregierung bzw. der Regierungsfractionen zur Einführung des § 13 Abs. 2a ErbStG a. F. sah eine solche „normimmanente Inanspruchnahmegrenze“ nicht vor<sup>10</sup>. Dem Wirtschaftsausschuss des Bundesrates schien die Anwendung des § 14 ErbStG a. F. ausreichend<sup>11</sup>; erst der Finanzausschuss des Bundestages sorgte offensichtlich dafür, dass die „Zeitgrenze“ zum Inhalt des Gesetzes wurde<sup>12</sup>.

Diese „Wendungen“ im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens geben Gelegenheit, der für die Klärung der mit dem vorliegenden Beitrag aufgeworfenen Frage erhellenden Alternative nachzugehen, was gewesen wäre, wenn es dabei geblieben wäre, dass die 10-Jahres-Grenze nicht in die Vorgängernorm des § 13a

\* Sigmund Perwein ist Rechtsanwalt und Fachanwalt für Steuerrecht in der Kanzlei Reichert & Reichert Steuerberater & Rechtsanwälte in Singen/Hohentwiel.

1 Entwurf eines Gesetzes zur Reform des Erbschaftsteuer- und Bewertungsrechts (Erbschaftsteuerreformgesetz – ErbStRG), BR-Drs. 4/08.

2 Im Beitrag wird das ErbStG wie folgt zitiert: ErbStG = derzeit gültige Fassung; ErbStG a. F. = Fassung vor dem 1. 1. 2006; ErbStG-E: geplante Neufassung entsprechend Art. 1 des Entwurfs des ErbStRG.

3 Vgl. BVerfG v. 7. 11. 2006, 1 BvL 10/02, DStR 2007, 235, ZEV 2007, 76 m. Anm. Piltz.

4 Stand des Beitrags: 21. 4. 2008.

5 Vgl. Troll/Gebel/Jüllicher, ErbStG, Stand Okt. 2007, § 14 Rn. 1.

6 Vgl. Moench/Stempel, DStR 2008, 170, 171; Meincke, DStR 2007, 273.

7 Von derselben Person kann man denknötwendig nur ein Mal von Todes wegen erwerben.

8 Der umgekehrte Fall, nämlich Erwerb von Todes wegen und nachfolgender lebzeitiger Erwerb ist praktisch nicht denkbar.

9 § 13 Abs. 2a ErbStG a. F.; vgl. hierzu Weinmann, DStR 1993, 1238.

10 Vgl. BT-Drs. 12/4158 u. 12/4487; BR-Drs. 1/93.

11 Vgl. BR-Drs. 1/93, S. 54.

12 Vgl. BT-Drs. 12/5016, S. 107.

## AUFsätze

Abs. 1 ErbStG eingefügt worden wäre? Das Ergebnis zeigt, dass der Wirtschaftsausschuss des Bundesrates damals seinem Namen alle Ehre gemacht hätte, wenn man „Wirtschaftsausschuss“ mit „wirtschaftsfreundlich“ gleichsetzt oder schlicht sich über die Rechtsfolgen nicht im Klaren war, während der Finanzausschuss seine auch haushälterische Funktion erkannt und wahrgenommen hat, indem er die Aufnahme der 10-Jahres-Grenze durchsetzte. § 14 ErbStG (a. F.) hätte gerade nicht verhindert, dass bei innerhalb dessen 10-Jahres-Zeitraums erfolgtem mehrmaligem Erwerb von privilegiertem Vermögen von derselben Person der Freibetrag gemäß § 13 Abs. 2a ErbStG a. F. bzw. § 13a Abs. 1 ErbStG mehrmals hätte in Anspruch genommen werden können. Denn nur der nach Abzug des Freibetrags etwaig verbleibende Vermögensvorteil geht in die Berechnung nach § 14 ErbStG ein<sup>13</sup>, was dann denknotwendig auch bei mehreren Erwerbsfällen gelten würde.

§ 13a Abs. 1 Satz 2 ErbStG fällt mit Inkrafttreten des neuen ErbStG für die Zukunft weg. Was aber bedeutet dies für die Sperrzeit, die er angeordnet hat? Gibt es im neuen ErbStG eine Nachfolgeregelung? Stellt der neue Abzugsbetrag in § 13a Abs. 2 ErbStG-E, der ebenfalls eine Sperrfrist von 10 Jahren vorsieht, eine solche Nachfolgevorschrift dar?

Bevor wir uns unten unter 3. diesen Fragen zuwenden, erscheint es erkenntnisdidaktisch hilfreich, sich zunächst anzusehen, wie der Gesetzgeber die Frage der Fortgeltung der Sperrfrist von 10 Jahren bei vergangenen Gesetzesänderungen gelöst hat, nämlich bei der Ablösung des § 13 Abs. 2a ErbStG a. F. durch § 13a Abs. 1 ErbStG.

## 2. Ein Blick in die Vergangenheit erhellt die Gegenwart: der Übergang von § 13 Abs. 2a ErbStG a. F. zu § 13a ErbStG

§ 13 Abs. 2a ErbStG a. F. sah in seinem Satz 2 folgende Bestimmung vor:

„Wird ein Freibetrag nach Satz 1 Nr. 2 gewährt, kann für weiteres, innerhalb von zehn Jahren nach dem Erwerb von derselben Person anfallendes Betriebsvermögen ein Freibetrag weder vom Bedachten noch von anderen Erwerbern in Anspruch genommen werden.“

In dem den § 13 Abs. 2a ErbStG a. F. zum 1. 1. 1996 ablösenden § 13a ErbStG heißt es seither in dessen Abs. 1 Satz 2 wie folgt:

„Wird ein Freibetrag nach Satz 1 Nr. 2 gewährt, kann für weiteres, innerhalb von zehn Jahren nach dem Erwerb von derselben Person anfallendes Vermögen im Sinne des Absatzes 4 ein Freibetrag weder vom Bedachten noch von anderen Erwerbern in Anspruch genommen werden.“

Die Regelung war also durch die Gesetzesänderung im Kern erhalten geblieben und durch Austausch der Worte „anfallendes Betriebsvermögen“ durch die Worte „anfallendes Vermögen i. S. des Abs. 4“ nur an den Umstand angepasst worden, dass zum Umfang des privilegierten Vermögen seit 1. 1. 1996 neben dem Betriebsvermögen gemäß § 12 Abs. 5 ErbStG a. F. nunmehr auch Anteile an Kapitalgesellschaften und land- und forstwirtschaftliches Vermögen gehörten.

Es wurde damals diskutiert, ob die Sperrfrist für Übertragungen nach dem neuen Gesetz auch gelte, wenn innerhalb der Sperrfrist nach altem Recht z. B. ein Mitunternehmeranteil übertragen worden war und dann nach neuem Recht ein begünstigter Anteil an einer GmbH<sup>14</sup>. Weil das alte Recht die privilegierte Übertragung von Anteilen an Kapitalgesellschaften nicht

kannte, lag die Annahme nahe, dass die durch eine Übertragung nach altem Recht ausgelöste Sperrfrist nicht für innerhalb von 10 Jahren danach erfolgte Übertragungen von Kapitalgesellschaftsanteilen nach neuem Recht gelten könne.

Im Kern wurde aber als zutreffend anerkannt, dass die durch den lebzeitigen Erwerb nach altem Recht unter Inanspruchnahme des Freibetrags gemäß § 13 Abs. 2a Satz 2 ErbStG a. F. ausgelöste Sperrfrist über den 31. 12. 1995 hinaus fortgilt. Selbstverständlich war dies freilich nicht. Formal betrachtet war § 13 Abs. 2a ErbStG a. F. mit Ablauf des 31. 12. 1995 außer Kraft getreten; eine an diesem Stichtag noch laufende Sperrfrist wäre, isoliert betrachtet, in der juristischen Ewigkeit ohne Anwendungsfall verhallt.

Es bedurfte vielmehr eines ausdrücklichen Gesetzesbefehls in Gestalt einer die Sperrfrist übernehmenden Übergangs- oder Nachfolgeregelung für die Zeit ab 1. 1. 1996. Den Weg einer Übergangsregelung gemäß § 37 ErbStG hatte der Gesetzgeber nicht gewählt<sup>15</sup>. Eine solche hätte wie folgt lauten können: Eine am 31. 12. 1995 noch nicht abgelaufene Sperrfrist i. S. des § 13 Abs. 2a i. d. F. des Gesetzes vom 11. 10. 1995 (BGBl I 1995, 1250) gilt über den 31. 12. 1995 hinaus für Erwerbe i. S. des § 13a Abs. 4 i. d. F. des Gesetzes vom 20. 12. 1996 (BGBl I 1996, 2049).

Da der Gesetzgeber freilich die Regelung in § 13 Abs. 2a ErbStG a. F. in sogar noch leicht erweitertem Umfang in § 13a ErbStG übernommen hatte, konnte er sich damit begnügen, den Wortlaut der alten Sperrfrist im neuen Gesetz zu übernehmen. Im Kern gesetzestechnisch unproblematisch war dies allerdings nur deshalb, weil das neue Gesetz an der bisherigen Gesetzssystematik hinsichtlich der Privilegierung nichts geändert hatte, sondern das bisherige Konzept fortführte, den Erwerb von Betriebsvermögen i. S. des § 12 Abs. 5 ErbStG, von land- und forstwirtschaftlichem Vermögen und von begünstigten Kapitalgesellschaftsanteilen durch einen Betriebsvermögensfreibetrag und einen Bewertungsabschlag steuerlich zu entlasten.

Die anstehende Umsetzung der Erbschaftsteuerreform führt demgegenüber zu einem Systemwechsel und es wird zu klären sein, ob und welchen Einfluss dieser „Bruch“ auf eine zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des ErbStRG noch nicht abgelaufene Sperrfrist i. S. des § 13a Abs. 1 Satz 2 ErbStG für Erwerbe nach dem neuen ErbStG hat.

## 3. Fortdauernder Gesetzesbefehl oder technische Lücke im Gesetz? – Der Übergang von § 13a Abs. 1 ErbStG zu § 13a Abs. 2 ErbStG-E

Wie vorstehend aufgezeigt, ist die Fortgeltung einer zum Zeitpunkt des Außerkrafttretens des § 13a ErbStG noch nicht abgelaufenen Frist, welche per Definition materielle Bindungswirkung<sup>16</sup> für einen zukünftigen Zeitraum haben soll, nicht selbstverständlich, sondern bedarf der gesetzgeberischen Regelung.

Wie sieht nun das gesetzgeberische Konzept für die Zukunft ab Inkrafttreten des ErbStRG aus? – Erinnern wir uns an § 13a Abs. 1 Satz 2 ErbStG, in dem es heißt:

„Wird ein Freibetrag nach Satz 1 Nr. 2 gewährt, kann für weiteres, innerhalb von zehn Jahren nach dem Erwerb von derselben Person anfallendes Vermögen im Sinne des Absatzes 4 ein Freibetrag weder vom Bedachten noch von anderen Erwerbern in Anspruch genommen werden.“

<sup>14</sup> Vgl. *Troll/Gebel/Jülicher*, (Fn. 5), § 13a Rn. 104; *Kapp/Ebeling*, (Fn. 13), § 13a Rn. 49; *Moench*, ErbStG, Stand Dez. 2007, § 13a Rn. 81.

<sup>15</sup> Vgl. zur Fassung des § 37 ErbStG durch das JStG 1997 *Troll/Gebel/Jülicher*, (Fn. 5), § 37 Rn. 15 (dort Ziff. 14).

<sup>16</sup> So zutreffend *Weinmann*, DStR 1993, 1238, 1241 (re. Sp.).

<sup>13</sup> *Kapp/Ebeling*, ErbStG, Stand Okt. 2007, § 14 Rn. 16.7; *Troll/Gebel/Jülicher*, (Fn. 5), § 14 Rn. 40 m. w. N.

## AUFsätze

Gemäß § 13a Abs. 2 ErbStG-E wird die Neuregelung wie folgt lauten:

„Der nicht unter § 13b Abs. 4 fallende Teil des Vermögens im Sinne des § 13b Abs. 1 bleibt vorbehaltlich Satz 3 außer Ansatz, soweit der Wert dieses Vermögens insgesamt 150 000 Euro nicht übersteigt (Abzugsbetrag). Der Abzugsbetrag von 150 000 Euro verringert sich, wenn der Wert dieses Vermögens insgesamt die Wertgrenze von 150 000 Euro übersteigt, um 50 % des diese Wertgrenze übersteigenden Betrags. Der Abzugsbetrag kann innerhalb von zehn Jahren für von derselben Person anfallende Erwerbe nur einmal berücksichtigt werden.“<sup>17</sup>

Auf den ersten Blick erscheint die Situation jener vergleichbar, welche oben unter 2. bei der früheren Gesetzesänderung zu betrachten war: Nach wie vor der Reform wird das Gesetz eine Sperrfrist von 10 Jahren nach erfolgtem privilegiertem Erwerb vorsehen. Aber heißt dies auch, dass die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des neuen ErbStG noch nicht abgelaufene Sperrfrist aus § 13a Abs. 1 Satz 2 ErbStG in den Anwendungsbereich des § 13a Abs. 2 ErbStG-E dergestalt hineinwirkt, dass der dort vorgesehene Abzugsbetrag erst für Übertragungen gewährt wird, die mehr als 10 Jahre nach einem privilegierten Erwerb nach § 13a Abs. 1 ErbStG vorgenommen werden?

M. E. nein! Der Freibetrag gemäß § 13a Abs. 1 ErbStG und der Abzugsbetrag gemäß § 13a Abs. 2 ErbStG-E sind vom Kontext, in dem sie jeweils stehen, und von ihrer Regelungstechnik her, so sehr voneinander verschieden, dass eine bei Inkrafttreten des neuen ErbStG noch nicht abgelaufene Sperrfrist aus § 13a Abs. 1 Satz 2 ErbStG mit dem gleichzeitig erfolgenden Außerkrafttreten der Altregelung endet und nicht von § 13a Abs. 2 ErbStG-E „übernommen“ und fortgeführt wird. Dafür sprechen folgende Gründe:

(1) Der Freibetrag gemäß § 13a Abs. 1 ErbStG ist das, was sein Namen aussagt: ein Freibetrag. Er wird auch dann in voller Höhe gewährt, wenn der steuerliche Wert des privilegierten Vermögens höher ist. Demgegenüber handelt es sich beim Abzugsbetrag gemäß § 13a Abs. 2 ErbStG-E um eine Freigrenze<sup>18</sup>. Daran ändert sich auch nichts durch den Umstand, dass es sich nicht um eine absolute Freigrenze mit der Folge handelt, dass ab einem Betrag von mehr als 150 000 €, und seien es auch nur 150 001 €, der Abzugsbetrag in voller Höhe wegfällt, sondern eine relative Freigrenze dergestalt vorliegt, dass der Abzugsbetrag bei einem Erwerb über 150 000 € bis zu einem Betrag von 450 000 € schrittweise auf Null abgeschmolzen wird<sup>19</sup>. Es würden hier also „Äpfel“ auf „Birnen“ angerechnet.

(2) Darüber hinaus sind die derzeitige und die zukünftige gesetzgeberische Konzeption in ihrer Struktur so verschieden, dass sich ein Übertrag einer laufenden Sperrfrist aus § 13a Abs. 1 ErbStG in den § 13a Abs. 2 ErbStG-E hinein verbietet und zu schwerlich handhabbaren „Anrechnungs“-Problemen führen würde. Während nämlich für den Erwerb von in § 13a Abs. 4 ErbStG definiertem begünstigten Vermögen unabhängig davon, wie das Betriebsvermögen oder das Vermögen der Gesellschaft, an der die Beteiligung besteht, im Einzelnen strukturiert ist<sup>20</sup>, der Freibetrag gewährt wird, wird aus dem nach § 13b Abs. 1 ErbStG-E begünstigten Vermögen gemäß § 13b Abs. 2 Satz 3 ErbStG-E zunächst eventuell erst weniger als 2 Jahre zuzurech-

nendes Verwaltungsvermögen<sup>21</sup> ausgeschieden. Von dem danach ggf. gegenständlich und wertmäßig reduzierten Vermögen wird dann ein Anteil von 15 % (§ 13b Abs. 4 ErbStG-E) dem Abzugsbetrag gemäß § 13a Abs. 2 ErbStG-E unterstellt. Dem vor Anwendung des § 13a Abs. 1 ErbStG ungekürzten Wert des privilegierten Vermögens, das also mit dem vollen Ausgangswert, d. h. zu 100 % der Anwendung des Freibetrags gemäß § 13a Abs. 1 ErbStG zugeführt wird, folgt durch das ErbStRG ein ggf. um Verwaltungsvermögen gekürztes und dann mit 15 %<sup>22</sup> des gekürzten Ausgangswertes angesetztes privilegiertes Vermögen nach. Das wäre dann in etwa so, als kaufte man im einen Fall ein Stück Speck mit Schwarte zum Kilopreis von 10 € und im anderen Fall das nämliche Stück Speck zum Literpreis von 10 €, wobei man eventuell nach dem „Wiege“-Vorgang die Schwarte noch abgeschnitten bekommt.

(3) Auch die geplante Änderung der Übergangsvorschriften in § 37 ErbStG-E enthält keine Regelung, die ausdrücklich anordnet, dass eine am Tage des Inkrafttretens des neuen ErbStG noch nicht abgelaufene Sperrfrist gemäß § 13a Abs. 1 Satz 2 ErbStG auf Erwerbe i. S. des § 13a Abs. 2 ErbStG-E übertragen wird.

(4) Anders als im Rahmen des JStG 1997<sup>23</sup> enthält die Begründung des ErbStG an keiner Stelle einen Hinweis auf die Fortgeltung der Sperrfrist gemäß § 13a Abs. 1 Satz 2 ErbStG. Im Gesetzesentwurf zum JStG 1997 war im Hinblick auf die Ausweitung des Kreises des privilegierten Vermögens immerhin Folgendes zu lesen:

„§ 13a erweitert die Vergünstigungen auf den Erwerb von LuF-Vermögen (...) bei gleichzeitigem Ausschluss von Mehrfachanspruchnahme.“<sup>24</sup>

#### 4. Zusammenfassung

Der Übergang von § 13a Abs. 1 ErbStG zu § 13a Abs. 2 ErbStG-E führt zu einer gesetzestechnischen Lücke in der Kontinuität der Sperrfristregelungen seit Inkrafttreten der Urnorm des § 13 Abs. 2a ErbStG a. F. am 1. 1. 1994. Diese gesetzestechnische Lücke führt dazu, dass eine bei Inkrafttreten des ErbStRG etwa noch nicht abgelaufene Sperrfrist gemäß § 13a Abs. 1 Satz 2 ErbStG wegen Außerkrafttretens der Norm endet, ohne dass § 13a Abs. 2 ErbStG-E diese übernimmt und fortführt. Hieraus folgt für den Steuerpflichtigen die Möglichkeit, den Abzugsbetrag gemäß § 13a Abs. 2 ErbStG-E bei einem zukünftigen privilegierten Erwerb i. S. der §§ 13a, 13b ErbStG-E geltend zu machen, auch wenn innerhalb von 10 Jahren zuvor bereits ein privilegierter Erwerb unter Anwendung des Freibetrags gemäß § 13a Abs. 1 ErbStG stattgefunden hatte. Für diejenigen Steuerpflichtigen, die bis dato eine etwaig überlegte (Teil-)Übertragung unter Ausnutzung des zukünftig „untergehenden“ Freibetrags gemäß § 13a Abs. 1 ErbStG noch nicht umgesetzt haben, besteht jetzt noch ein „kleines Zeitfenster“, dies nachzuholen.

21 Während im Fall des § 13b Abs. 2 Satz 1 ErbStG-E die hier diskutierte Frage ja mangels privilegierten Vermögens nach neuem Recht gar nicht relevant wird.

22 Wobei natürlich das zu 85 % dem Verschonungsabschlag gemäß § 13a Abs. 1 ErbStG-E zugeführte Vermögen nicht übersehen wird, dieses für die vorliegende Ebene des Strukturvergleichs aber irrelevant ist.

23 BT-Drs. 13/5359.

24 BT-Drs. 13/5359, S. 34/35.

17 BR-Drs. 4/08, S. 7 f.

18 Vgl. BR-Drs. 4/08, S. 53; *Wachter*, ZErB 2007, 442, 448 (re. Sp.).

19 Vgl. BR-Drs. 4/08, S. 53.

20 Stichworte: sog. „unproduktives Vermögen“ und sog. „Verwaltungsvermögen“.